

Tabelle: Merkmale nach § 3 Abs. 2 AVV und zugehörige Konzentrationen bzw. Flammpunkt

H-Kriterium	Merkmal gemäß §3 Abs.2 AVV	Flammpunkt/ Konzentrationsgrenzen
H 3	Entzündlich	Flammpunkt $\leq 55^{\circ}\text{C}$
H 4	Reizend (R41)	$\geq 10\%$
	Reizend (R36, R37, R 38)	$\geq 20\%$
H 5	Gesundheitsschädlich	$\geq 25\%$
H 6	Sehr giftig	$\geq 0,1\%$
	Giftig	$\geq 3\%$
H 7	Krebserzeugend (Kat. 1 oder 2)	$\geq 0,1\%$
	Krebserzeugend (Kat. 3)	$\geq 1\%$
H 8	Ätzend (R35)	$\geq 1\%$
	Ätzend (R34)	$\geq 5\%$
H 10	Fortpflanzungsgefährdend (Kat. 1 oder 2, R60 oder R61)	$\geq 0,5\%$
	Fortpflanzungsgefährdend (Kat. 3, R62 oder R63)	$\geq 5\%$
H 11	Erbgutverändernd (Kat. 1 oder 2, R46)	$\geq 0,1\%$
	Erbgutverändernd (Kat. 3, R40)	$\geq 1\%$

Hinweis: Die Merkmale gemäß §3 Abs.2 AVV sind chemikalienrechtlichen Regelungen (Stoffrichtlinie 67/548/EWG, Zubereitungsrichtlinie 1999/45/EG) entnommen, welche durch die Verordnung 1272/2008 (CLP-Verordnung) ersetzt worden sind. Die in der Tabelle genannten R-Sätze wurden mittlerweile durch Gefahrenhinweise (Hazard statement codes) ersetzt. Die Gefahrenhinweise und Grenzkonzentrationen werden derzeit mit der Überarbeitung des Europäischen Abfallverzeichnisses an das neue Chemikalienrecht angepasst.